

Vereinssatzung der Sport- und Kulturgemeinschaft 1919/45 Oberhöchstadt e.V.

Neufassung vom 20. März 2018

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Farben

1. Der Verein führt den Namen „ Sport- und Kulturgemeinschaft 1919/1945 Oberhöchstadt e. V.“, abgekürzt SKG 1919/1945 Oberhöchstadt e. V. Der Sitz des Vereins ist Kronberg- Oberhöchstadt.
2. Der Verein wurde am 7. November 1968 unter der Nr. VR 430 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind blau/ gelb.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Jugendpflege.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Teilnahme an Wettkämpfen.
3. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e. V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf der Grundlage des Amateurgedankens im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung oder sonstiger rechtlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
8. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion oder Staatsangehörigkeit werden, die bereit ist, das Bestreben des Vereins zu unterstützen und die Satzung des Vereins anzuerkennen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod;
2. durch Austritt der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 4 Wochen schriftlich per Post, Fax oder Email zuvor zu erklären ist;
3. durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
4. durch Ausschluss durch den Vorstand, und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung;
 - b) wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken oder die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen;
 - c) wegen Nichtachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte

und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§6 Mitgliedschaftsrechte

1. Die Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
2. Jugendliche Mitglieder bis zu 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§8 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und eventuelle Sonderbeiträge. Die Höhe der Gebühren und Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.
2. Das Mitgliedsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31. 12. Des Kalenderjahres.
3. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
 - Die Beiträge werden zu Beginn des Mitgliedsjahres fällig.
 - Auf Wunsch können die Beiträge halbjährlich zum 01.01 und 01.07. eingezogen werden.

- Tritt ein Mitglied innerhalb eines laufenden Kalenderjahres in den Verein ein, so wird der Beitrag nur anteilig bis zum Ende des laufenden Mitgliedsjahres erhoben.
- 4. Die Beiträge werden zentral per Bank eingezogen.
- 5. Eine Rückerstattung für bereits geleistete Beiträge bei Kündigung der Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr ist ausgeschlossen.
- 6. Alle Kurse können gegen eine Gebühr auch von Nichtmitgliedern besucht werden.

§9 Disziplinarmaßnahmen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportliche Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Sperre
2. Durch den Vorstand können nach Anhörung des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werde, und zwar gemäß §5, Ziff. 4, Buchst. a bis d.

§10 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§13)
- b) der Vorstand (§11)

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) mindestens 2 weiteren Personen

Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand.

2. Vorstand im Sinne von §26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam oder der 1. und 2. Vorsitzende jeder von ihnen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Der Vorstand ist verpflichtet, am Anfang des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan ist vom Vorstand in einfacher Mehrheit zu genehmigen.

5. Der Vorstand muss mindestens einmal im Halbjahr zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Sollte eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, erfolgt eine 2. Einladung. -die daraufhin erfolgende Vorstandssitzung ist mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzung des Vorstandes ist nicht öffentlich.
Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
7. Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (s. §15).

§13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und soll im 1. Quartal einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin **schriftlich** erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Beschlussfassung über die Voranschläge und die Rechnungslegung für die einzelnen Geschäftsjahre,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Neuwahlen (alle zwei Jahre)Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per Aushang in der Sporthalle sowie den Schaukästen, per Ankündigung in der Kronberger Zeitung und auf der Internetseite der SKG.
3. Anträge, über die in der ordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, sind schriftlich spätestens 3 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand einzureichen. Alle fristgerecht eingegangenen Anträge müssen der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens 1 Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn zwei Beurkunder zu bestellen, die das Protokoll ebenfalls mitunterschreiben.

§14 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.
Die Prüfung des Vorjahres ist so rechtzeitig vorzunehmen, dass die Kassenprüfer jeweils der ordentlichen Mitgliederversammlung des Folgejahres das Ergebnis zur Vorlage und Abstimmung bringen können.
Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§15 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitzenden in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§16 Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst.
Der Verein besteht aus folgenden Abteilungen:
Turnen, Volleyball, Wintersport, Fechten.
Über die Bildung weiterer Abteilungen beschließt der Vorstand.
Die Mitglieder einer Abteilung wählen alle 2 Jahre in einer Mitgliederversammlung ihrer Abteilung einen Abteilungsleiter und je nach Größe der Abteilung weitere Mitglieder für notwendige Ämter.

§17 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein kann ein Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können (nach Anhörung des Ältestenrates) durch den Vorstand mit der Vereins- Ehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss (nach Anhörung des Ältestenrates) Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e. V., einem Fachverband oder anderer Sportorganisationen ausgeschlossen worden sind.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleiche Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder.

§18 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter der Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Stadt Kronberg, mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Stadtteil Oberhöchstadt gemeinnützig zu verwenden ist.

Kronberg, 20. März 2018

Markus Trusheim

1. Vorsitzender

Gabriele Gelbert

2. Vorsitzende